

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 26.

Dresden, am 25. Januar

1867.

Sechszwanzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am 18. Januar 1867.

Inhalt:

Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend, und einstimmige Annahme. — Berathung des mündlichen Berichts der zweiten Deputation über einen Differenzpunkt (Antrag des Abg. Ploß auf Errichtung eines neuen Seminars für Mädchen) bezüglich des königl. Decrets, die Errichtung eines neuen Lehrerseminars betreffend.

Die Sitzung beginnt 10 Uhr 5 Minuten in Gegenwart von 73 Kammermitgliedern.

Präsident Haberkorn: Wir beginnen die Sitzung mit Vortrag des Protokolls von der letzten Sitzung.

(Secretär Dr. Loth verliest dasselbe. Während der Vorlesung tritt der königl. Commissar Herr Geh. Rath Dr. Weinlig ein.)

Genehmigt die Kammer das vorgelesene Protokoll?
— Genehmigt. — Ich ersuche die Herren Abgg. Uhlemann und Stauf, dasselbe mit mir zu vollziehen.

(Geschicht.)

Zur Registrande ist Nichts eingegangen. Ich habe nur bei der Kammer den Herrn Abg. Schreck wegen dringender Geschäfte für heute zu entschuldigen.

Wir können zur Tagesordnung übergehen und zwar zum ersten Gegenstand, zu dem Berichte der ersten Deputation über das königl. Decret, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte

an Werken der Literatur und Kunst betreffend. — Der Herr Abg. Sachße wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Sachße: Ich bitte den Herrn Präsidenten, an die Kammer die Frage zu stellen, ob sie von Vorlesung des Decrets absehen wolle.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von Vorlesung des Decrets absehen? — Abgesehen. — Ist der Herr Commissar damit einverstanden? — Ebenfalls.

Das nicht zur Vorlesung gelangte allerhöchste Decret, die mit Frankreich und Belgien abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst betreffend, lautet:

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen im Folgenden die nöthigen Mittheilungen über die Verträge zugehen, welche am 26. Mai 1865 mit Frankreich und am 11. März 1866 mit Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossen und beziehentlich am 10. Juli 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1865 S. 564 flg.) und am 19. Juni 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1866 S. 158 flg.) publicirt worden sind.

I. Den Vertrag mit Frankreich betreffend.

Der Entwurf zu einem zwischen Preußen und Frankreich unter Vorbehalt des Rechtes des Beitritts der übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst hat bereits dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1862 zugleich mit den Entwürfen des Handels- und Schiffsverkehrsvertrags vorgelegen und ist damals in den Erläuterungen zu dem königlichen Decrete vom 19. Mai 1862 (S. 179 flg.) das Nöthige darüber bemerkt worden.

In der Ständischen Schrift vom 26. Juni 1862 haben auch die Stände ihre Zustimmung dazu erteilt, daß diesem Verträge sächsischerseits beigetreten werde, und nur einige, soweit thunlich zu berücksichtigende Wünsche ausgesprochen.

Der auf die Durchfuhr bezügliche Wunsch hat durch Punkt 3 des Protokolls d. d. Berlin den 14. December 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1865 S. 394) seine Erledigung gefunden.